



**Fachbereich Jugend und Bildung, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,  
Tel. (05241) 82-2355**

**RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER  
JUGENDVERBANDSARBEIT IN DER STADT  
GÜTERSLOH**

(in der Fassung vom 02.12.2010)  
**- gültig ab 01. Januar 2011 -**

# INHALTSÜBERSICHT

Seite

<b>1. Allgemeine Förderungsgrundsätze.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Mitarbeiterinnen-Pauschale.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Sonderzuschüsse (des Fachbereichs Familie und Soziales) zur Teilnahme an Ferienfreizeiten .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Materialien und Investitionsgüter für die Jugendarbeit</b>	<b>11</b>
<b>7. Kinder- und Jugendarbeit mit Migranten und sozial Benachteiligten.....</b>	<b>13</b>
<b>8. Sonstige Zuschüsse.....</b>	<b>13</b>
<b>9. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
<b>Terminübersicht.....</b>	<b>14</b>

# **Richtlinie zur „Förderung der Jugendverbandsarbeit in der Stadt Gütersloh“**

## **1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

**1.01** Die Stadt Gütersloh kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger sowie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Gütersloh an Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe nach diesen Richtlinien fördern. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) voraus.

Im Ausnahmefall kann eine Förderung auch dann erfolgen, wenn der Träger nicht anerkannt ist, aber die Voraussetzungen für eine Anerkennung voraussichtlich erfüllt sind oder bei selbstverwalteten Jugendgruppen / -initiativen.

Ausnahmen sind für ein Jahr möglich. Danach ist für eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII erforderlich.

**1.02** Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Gütersloh hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und nachrangig gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

**1.03** Mit diesen Richtlinien werden Maßnahmen im Sinne der §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII sowie des dritten Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (KJFöG) gefördert.

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Unterstützung der individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung von jungen Menschen. Die Förderrichtlinien haben ferner zum Ziel, Jugendverbände und -gruppen in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit und ihrem Bemühen zu unterstützen, junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu befähigen.

**1.04** Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Gütersloh - Fachbereich Jugend und Bildung - zu richten.

Anträge sind termingerecht einzureichen (Die Antragsfristen sind unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführt).

In begründeten Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Bildung eine spätere Antragstellung möglich.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss dem Zuschussantrag beigefügt werden:

- eine ausreichende Begründung
- ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan, aus dem die Eigenleistung des Verbandes, die Beiträge der Teilnehmenden, der Zuschuss des Landes und eine Förderung evtl. Dritter sowie der von der Stadt Gütersloh zu erwartende Zuschuss ersichtlich sind.

Die Förderung einer Maßnahme aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh ist ausgeschlossen.

Insgesamt darf durch eine Förderung der Stadt Gütersloh eine Maßnahme nicht zu mehr als 100 % finanziert sein. Der Zuschuss der Stadt wird ggf. entsprechend gekürzt.

**1.05** Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; anderenfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gütersloh zulässig.

Die Zuschussempfängerin<sup>1</sup> ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurück zu Zahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Zur besseren Überprüfbarkeit behält sich der Fachbereich Jugend und Bildung vor, ergänzend zu den unter Ziffer 1.04 aufgeführten Unterlagen weitere anzufordern.

**1.06** Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die eventuell dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ausschließlich in der jeweils weiblichen Form benutzt.

**1.07** Zuschüsse werden in der Regel nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Kopien der Belege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.), bezogen auf das Gesamtprojekt, bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des Jahres nachzuweisen. Maßnahmen, die nach dem 01.12. stattfinden, können bis spätestens zum 10.01. des nächsten Jahres abgerechnet werden.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch eine örtliche Besichtigung nach zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

**1.08** Die Regelungen des Landesjugendplanes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sind im Rahmen der kommunalen Förderung durch diese Richtlinien zu berücksichtigen.

## **2. Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen**

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung werden gefördert. Diese Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und sie auf eine selbstbestimmte, gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.

Gefördert werden Veranstaltungen mit allgemeinem politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem oder technischem sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogenem Bildungscharakter. Hierunter fallen die unterschiedlichsten Veranstaltungen mit einem besonderen Bildungscharakter, wie z.B. Seminare und Lehrgänge.

### **2.1 Dauer**

Es werden Bildungsmaßnahmen für die Dauer von mindestens 1 Tag bis maximal 14 Tagen gefördert.

Ein Bildungstag muss mindestens 5 Lehrgangsstunden dauern; es können zwei zusammenhängende Tage mit einer Dauer von weniger als 5, aber mindestens 2,5 Lehrgangsstunden täglich zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.

## **2.2 Teilnehmerinnenzahl**

Eine Bildungsmaßnahme wird ab mind. 7 bis maximal 60 Teilnehmerinnen bei gleich bleibendem Teilnehmerinnenkreis (in begründeten Ausnahmefällen auch weniger) gefördert. Es werden nur Teilnehmerinnen mit Wohnsitz Gütersloh gefördert.

## **2.3 Altersgrenze**

8-21 Jahre sowie Auszubildende, Schülerinnen, Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende bis einschließlich 26 Jahre. Bei Lehrgängen für Jugendleiterinnen: ab 15 Jahren.

## **2.4 Förderung der Mitarbeiterinnen**

Ab 7 Teilnehmerinnen mit Wohnsitz in Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmerinnen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterin die Förderung zu gleichen Bedingungen erhalten. Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen müssen ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

## **2.5 Zuschuss**

- **Tagessätze:**

15,00 € je Bildungstag und Teilnehmerin - (bei Tageslehrgängen ohne Übernachtung höchstens 5,00 €) für Kosten für Verpflegung und Unterkunft,

- **Fahrtkosten:**

50 % der nicht von dritter Stelle (Land oder Bund) gedeckten Kosten – höchstens 50 % des Tarifes 2. Kl. der Deutschen Bahn AG bis 500 km (nur Bundesrepublik Deutschland).

- **Referentengebühren:**

Bei Eigenveranstaltungen werden 50 % der nicht von dritter Stelle (Land oder Bund) gedeckten Kosten bezuschusst (max. 103,00 € pro Tag), jedoch nicht für Bedienstete oder Mitglieder des Veranstalters.

### **Höchstförderung:**

Insgesamt darf durch eine Förderung der Stadt Gütersloh eine Kinder- und Jugendbildungsmaßnahme nicht zu mehr als 100 % finanziert sein. Der Zuschuss der Stadt wird ggf. entsprechend gekürzt.

## **2.6 Förderung von anerkannten Jugendleiterinnenkursen für einzelne Teilnehmerinnen:**

Für in Gütersloh wohnende oder tätige Teilnehmerinnen werden 50 % des Teilnahmebeitrages sowie der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bezuschusst, maximal in Höhe der unter 2.1.5 genannten Tagessätze.

## **2.7 Antragsfrist**

Anträge für Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen sind spätestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

## **2.8 Einzureichende Unterlagen**

Antrag sowie Kosten- und Finanzierungsplan nach Vordruck sowie ein Programmplan mit Darstellung der Inhalte und Methoden.

## **2.9 Verwendungsnachweis**

Verwendungsnachweise (Teilnahmelisten, durchgeführtes Programm, Kosten- und Finanzierungsübersicht, sowie Kostenbelege für Unterkunft und Verpflegung, Fahrt und Referenten) sind bis spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des Jahres laut gültigem Vordruck beim Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh einzureichen.

Maßnahmen, die nach dem 01.12. stattfinden, können bis spätestens zum 10.01. des nächsten Jahres abgerechnet werden.

## **3. Mitarbeiterinnen-Pauschale**

Ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen erhalten eine jährliche Mitarbeiterinnen-Pauschale. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Anzahl der in der Beantragung genannten und anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen gleichmäßig und vollständig aufgeteilt.

Übungsleiterinnen können über ihre Übungsleiterinnentätigkeit hinaus nur eine Mitarbeiterinnen-Pauschale erhalten, wenn sie zusätzlich auch regelmäßig als Jugendleiterin in der Jugendarbeit tätig sind und die nachfolgenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

### **3.1 Voraussetzungen:**

#### **3.1.1 Mindestalter:** 16 Jahre

#### **3.1.2** mindestens einjährige regelmäßige Tätigkeit in der Jugendarbeit

**3.1.3** Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens 25 Zeitstunden dauernden Lehrgang für ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen. Der Lehrgang sollte innerhalb eines Jahres ab Beginn abgeschlossen sein und muss mindestens folgende Ausbildungsinhalte beinhalten:

- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z.B. Leitungsstile und –verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen, Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z.B. Aufsichtspflicht, Jugendschutz, Haftungsrecht, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, offene Kinder- und Jugendarbeit
- sonstige Themen (z.B. Förderpraxis und –richtlinien, Medien und Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)

**3.1.4.** Alle 3 Jahre muss eine Fortbildung zu den unter Ziffer 3.1.3 genannten Inhalten über die Dauer von mindestens 1 Bildungstag nach Ziffer 2 als Auffrischkurs besucht und nachgewiesen werden.

**3.1.5** Gültiger Nachweis über die Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe (acht Doppelstunden).

**3.1.6** Die ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (bzw. Jugendleiter-Lizenz des Landessportbundes) sein.

### **3.1.7 Ausnahmeregelungen:**

Ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen, die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können, erhalten auch ohne Nachweis zu Ziffer 3.13 die Pauschale.

### **3.2 Antragsverfahren:**

Die Anträge sind spätestens bis zum 01.05. eines jeden Jahres nach Vordruck von der jeweiligen Jugendorganisation an den Fachbereich Jugend und Bildung zu richten. Die Jugendleiter-Cards mit den notwendigen Bescheinigungen sind den Anträgen beizufügen. Die Anträge werden durch den Fachbereich Jugend und Bildung geprüft.

## **4. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen**

„Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.“ (Kinder- und Jugendfördergesetz NRW § 10, Absatz 1, Punkt 5)

Hierauf soll das Programm überwiegend ausgerichtet sein.

Es werden Maßnahmen im In- und Ausland gefördert.

Internationale Jugendbegegnungen werden im gleichen Rahmen wie Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen gefördert.

### **4.1 Altersgrenze:**

6 - 18 Jahre

(darüber hinaus Schülerinnen, Studentinnen und Auszubildende bis 26 Jahre).

### **4.2 Teilnehmerzahl:**

mindestens 7

Ab 7 Teilnehmerinnen mit Wohnsitz Gütersloh kann je angefangene 7 Teilnehmerinnen eine ausgebildete ehrenamtlich pädagogisch tätige Mitarbeiterin die Förderung erhalten (Altersbegrenzung ausgenommen).

#### **4.3 Dauer:**

3 - 28 Tage

(An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Förderungstag)

#### **4.4 Zuschüsse:**

2,70 € je Tag und Teilnehmerin

7,00 € je Mitarbeiterin (1 Mitarbeiterin je angefangene 7 Gütersloher Teilnehmerinnen)

#### **4.5 Antragsverfahren:**

Der Antrag mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck zu stellen und ein vorläufiges Programm der Maßnahme beizufügen. Für Maßnahmen ab 13 Förderungstagen oder mit mehr als 40 Teilnehmerinnen ist auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses möglich.

#### **4.6 Verwendungsnachweis:**

Als Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eine Teilnahmeliste sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht nach Vordruck vorzulegen.

### **5. Sonderzuschüsse (des Fachbereichs Familie und Soziales) zur Teilnahme an Ferienfreizeiten**

Zur Teilnahme an Ferienfreizeiten und Familienerholungsmaßnahmen, die von Trägern der Jugendhilfe angeboten werden, können Zuschüsse für die Teilnehmerinnen gewährt werden.

Die Voraussetzungen dafür sind im § 90 Abs. 2 SGB VIII benannt:

- die Maßnahme ist für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich und
- die (finanzielle) Belastung ist dem Kind, Jugendlichen und seinen Eltern nicht zuzumuten.

Bei Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe wird die pädagogische Eignetheit einer Maßnahme generell angenommen.

Zuschüsse werden gewährt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Es wird für jedes Kind/jeden Jugendlichen nur eine Maßnahme jährlich bezuschusst.

Anerkannt werden Kosten bis zur Höchstgrenze von 410,00 € je Kind/Jugendlicher.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Bei Empfängerinnen von Transferleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes werden die Kosten abzüglich eines Anteiles zum Ausgleich der ersparten Aufwendungen im Haushalt übernommen.

Liegt das Einkommen unter einer individuell zu errechnenden Einkommensgrenze, ohne dass Sozialgeld, Grundsicherungs- oder ähnliche Leistungen bezogen werden, beträgt der Zuschuss 50% der Maßnahmekosten, höchstens aber 410 € pro Kind/Jugendlicher.

Bei Einkommen über der Einkommensgrenze wird das Einkommen über der Einkommensgrenze von den Maßnahmekosten abgezogen und auf den verbleibenden Betrag ein Zuschuss von 50% gewährt, höchstens aber 410 € je Kind/Jugendlicher.

Der Zuschuss wird auf Antrag der Sorgeberechtigten nach Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt. Die Anmeldung ist vorab vom Träger zu beschleunigen. Die Überweisung erfolgt (regelmäßig) an die Maßnahmeträgerin.

Die Antragstellerinnen haben bis zu einer Woche vor der Durchführung der Maßnahme die Möglichkeit, dem Fachbereich Familie und Soziales der Stadt Gütersloh einen Antrag laut Vordruck vorzulegen, in dem sie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

## **6. Materialien und Investitionsgüter für die Jugendarbeit**

Den freien Trägern der Jugendhilfe kann aus städtischen Mitteln ein Zuschuss für die Anschaffung von Material und Investitionsgütern für die gruppenpädagogische Arbeit gewährt werden.

### **6.1 Zuschüsse:**

#### **6.1.1 Materialien und Investitionsgüter:**

Kosten für Materialien und Investitionsgüter in der Kinder- und Jugendarbeit können mit maximal 50% der Kosten gefördert werden. Gefördert werden nur Anträge mit einer Fördersumme von mindestens 25 €.

### **6.1.2 Reparaturen/Instandhaltungen**

Reparaturen und Instandhaltungen von Investitionsgütern für die Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert ab einem Betrag von 250 €. Der Eigenanteil beträgt in jedem Fall mindestens 125 €. Gefördert werden maximal 50 % der Reparatur-/Instandhaltungskosten.

Nicht gefördert werden Haftpflichtschäden und unangemessene Reparaturen.

**6.1.3** Zuschüsse aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh sind hierfür zulässig.

### **6.2.1 Anträge für das Folgejahr:**

Der Antrag ist spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres (Ausschlussstermin) formlos entsprechend Ziffer 1.04 zu stellen.

### **6.2.2 Anträge im laufenden Jahr**

Zur Anschaffung von Materialien und Investitionsgütern, die kurzfristig für die Jugendarbeit benötigt werden, kann ein Träger bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Anschaffung Anträge stellen.

Die Zuschuss-Summe darf eine Obergrenze von 400,00 € jährlich für den einzelnen Antragsteller nicht übersteigen.

### **Ausnahme:**

In begründeten Fällen sind Anträge, die die Obergrenze des Zuschussbedarfes in Höhe von 400 € übersteigen, auch unterjährig möglich. Diese sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### **6.3 Auszahlung und Nachweis:**

Nach Erteilung des Förderbescheides kann die Beschaffung des Materials, des Investitionsgegenstandes bzw. die Reparatur/Instandhaltung vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Kopien der quittierten Rechnungen sind bis 8 Wochen nach Anschaffung/Reparatur/ Instandhaltung beim Fachbereich Jugend und Bildung einzureichen. Danach erfolgt die Auszahlung. In begründeten Einzelfällen kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Zuschusssumme verabredet werden.

## **7. Kinder- und Jugendarbeit mit Migranten und sozial Benachteiligten**

Es können Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den Themenbereichen Migration und soziale Benachteiligung gefördert werden.

Insbesondere Maßnahmen und Projekte, die das Ziel haben und geeignet sind, benachteiligten Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Armut und deren Folgen zu verhindern oder zu mindern sowie interkulturelle Bildung zu fördern, sollen gefördert werden.

Kooperationsmaßnahmen und -projekte werden bevorzugt berücksichtigt. Individuelle Einzelförderungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

**7.1** Die Entscheidung über eine Förderung wird zweimal jährlich im „Arbeitskreis Jugendverbandsförderung“ getroffen. Sollte dort keine Entscheidung zustande kommen, trifft diese der Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh.

### **7.2 Antragsfrist**

01.02. und 01.07. des Jahres. Sollten bereits zum ersten Antragstermin alle zur Verfügung gestellten Fördermittel ausgeschöpft sein, entfällt der zweite Antragstermin.

### **7.3 Antragsberechtigt**

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Gütersloh in der Jugendverbandsarbeit tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der „Arbeitskreis Jugendverbandsförderung“.

**7.4** Zuschüsse aus unterschiedlichen Förderpositionen und / oder nach unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gütersloh sind hierfür zulässig.

## **8. Sonstige Zuschüsse**

Zuschüsse für Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht gesondert erfasst sind, können in begründeten Ausnahmefällen beim Fachbereich Jugend und Bildung beantragt werden.

Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Gefördert werden nur Anträge mit einer Antragssumme von mindestens 1000 €.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind am 02.12.2010 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen worden und treten zum 01.01.2011 in Kraft.

### Terminübersicht

#### 01.10. des Vorjahres:

- Zuschussantrag für Material und Investitionen für die Jugendarbeit (Ziffer 6) für städtische Zuschüsse, die die Zuschusssumme von 400,00 € übersteigen

#### 01.05. Zuschussanträge für

– Mitarbeiterinnen-Pauschale (Ziffer 2.4)

#### Sonstige Termine:

4 Wochen vor der Maßnahme:

- Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen (Ziffer 2)
- Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen (Ziffer 4)
- Material und Investitionsgüter für die Jugendarbeit und Ergänzungseinrichtungen für städt. Zuschüsse im laufenden Jahr unter 400,00 € (Ziffer 6.2.1)

Verwendungsnachweise bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des Jahres

Bis spätestens 10.01. des Folgejahres bei Maßnahmen, die nach dem 01.12. stattfinden.